

# SATZUNG SCHAULUST E.V.

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Schaulust“ mit dem Zusatz e.V. Zur näheren Beschreibung folgt die Bezeichnung „Verein zur Förderung des Theaters am Campus der Universität Bayreuth“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. des Kalenderjahres.

## § 2 DER ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere verwirklicht durch die Realisierung studentischer Musik- und Theaterprojekte.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben wird den Mitgliedern ermöglicht an ihren musikalischen, darstellerischen und organisatorischen Fähigkeiten zu arbeiten, und es werden konkrete Projekte und Veranstaltungen vorbereitet.
- (3) Der Verein stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

## § 3 MITTELVERWENDUNG

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitgliederbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die finanzielle Förderung studentischer Musik- und Theaterprojekte, und zur Verwaltung des Vereins verwendet und dienen somit ausschließlich dem Vereinszweck sowie dem Fortbestand des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können aber an geförderten Projekten mitwirken und in diesem Rahmen für getätigte Ausgaben Erstattung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 4 MITGLIEDER

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

- (2) Das Mitglied kann jederzeit und fristlos aus dem Verein austreten oder vom aktiven zum fördernden Mitglied und umgekehrt werden, in jedem Fall ist der Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 AKTIVE MITGLIEDER

- (1) Aktives Mitglied kann jede Person sein, die aktiv an der Realisierung der verschiedenen Projekte oder an anderen Aufgaben des Vereins mitwirken will.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 6 FÖRDERNDE MITGLIEDER

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mit zu wirken, und die Veranstaltungen und Projekte von Schaulust e.V. besuchen möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt, wenn der Vorstand diesem nicht innerhalb von einem Monat widerspricht und das fördernde Mitglied den Beitrag geleistet hat.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- (4) Wird die Mitgliedschaft nicht verlängert, so endet sie spätestens mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

## § 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Verein aktiv bei der Durchführung der Projekte, z.B. durch künstlerische oder praktische Arbeit oder die Mitwirkung bei den Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Aktive und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Wird der Beitrag ein Geschäftsjahr nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres.

## § 8 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder dürfen kostenfrei an Aufführungen des Vereins teilnehmen soweit sie sich ordnungsgemäß angemeldet haben und ausreichend Plätze verfügbar sind.
- (2) Aktive und fördernde Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, soweit sie diese nicht stören. Aktive Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens halbjährlich durch den Vorstand einzuberufen. Des Weiteren, wenn ein begründeter Antrag von mindestens 30% der aktiven Mitglieder vorliegt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung und Änderung der Satzung
  - b) Wahlen des Vorstandes, des Beirats und den Mitgliedern des Vergabegremiums
  - c) Wahlen der/des Schriftführer\*in und der/des Kassenprüfer\*in und den weiteren Posten gemäß §11 Absatz 4 g)
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - e) Entgegennahme des Halbjahresberichts des Vorstands
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Entgegennahme des Berichts des Vergabegremiums zur Vergabe der Fördermittel
  - h) Festlegung des Mitgliederbeitrags
  - i) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4
  - j) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Sollte keine/kein Finanzbeauftragte\*r, Schriftführer\*in oder Kassenprüfer\*in oder weitere Posten gemäß §11 Absatz 4 g) gewählt werden, so sind diese durch den Vorstand zu bestimmen.

## § 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden und
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden.
  - c) der/dem Finanzbeauftragten und
  - d) bis zu zwei Projektbeauftragten.
  
- (2) Der/die erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste und zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
  
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines ganzen Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand übernimmt regelmäßig mit Beginn des Geschäftsjahres seine Aufgaben. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitiger Ausscheidung eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
  
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Geschäftsaufgaben. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben
  - a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplans und Erstellung des Halbjahresberichts,
  - d) Unterstützung der Projekte des Vereines,
  - e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  
  - f) Entscheidung über die Voraussetzungen und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen sowie der Versand eines schriftlichen Vermerks an die Leitungsperson. Diese Entscheidung muss innerhalb des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
  
  - g) Entscheidung über den Einsatz von Posten zur Übernahme von Aufgaben zur Unterstützung des Vereinslebens.
  
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse sind im Halbjahresbericht zu berichten.

## § 12 DER BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, zwei aktiven Mitgliedern und einem Professor der Musik- oder Theaterwissenschaft der Universität Bayreuth. Letzterer muss schriftlich die Einwilligung zu einer möglichen Wahl geben.

- (2) Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied muss einzeln gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur Neuwahl bestimmen.

## § 13 VERGABE VON FÖRDERMITTELN

- (1) Der Verein vergibt zur Förderung seines Zwecks, neben der regulären Vereinsmitteln, Fördermittel an kulturelle und künstlerische Veranstaltungen insbesondere studentische Musik- und Theaterprojekte.
- (2) Die Fördermittel bestehen aus zweckgebundenen Spenden sowie aus den Mitteln, die die Mitgliederversammlung hierfür freigibt.
- (3) Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch das Vergabegremium (§ 13) nach dem Vergabeverfahren (§ 14) anhand der Vergabekriterien (§ 15).

## § 14 VERGABEGREMIUM

- (1) Das Vergabegremium besteht aus 5 Mitgliedern. Es können nur aktive Mitglieder des Vereins berufen werden.
- (2) Der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die aktuelle Finanzbeauftragte sind Mitglieder des Gremiums. Die restlichen Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Die Projektbeauftragten sind berechtigt, in beratender Funktion an Sitzungen des Gremiums teilzunehmen.

## § 15 VERGABEVERFAHREN

- (1) Das Vergabegremium veröffentlicht einen Vergabekalender der die Fristen für die Stellung von Förderanträgen und die Fördersumme, die für die jeweilige Frist zur Verfügung stehen, regelt. Zudem werden die Kriterien (§ 15) für die Vergabe veröffentlicht.
- (2) Alle aktiven Mitglieder können Förderanträge stellen. Diese müssen eine Beschreibung des Projekts, eine Aufstellung der einzelnen Kostenpunkte, die geplanten Aufführungstermine und eine Kontaktperson enthalten.
- (3) Die Förderanträge sind durch das Vergabegremium formell auf grundsätzliche Sinnmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Kriterien (§ 15) zu prüfen. Liegen formelle Fehler vor, so ist der Antrag abzuweisen. Kleinere Nachbesserungen sind möglich. Eine Beratung der/des Antragssteller\*in vor der formellen Prüfung wird empfohlen.
- (4) Der Antrag ist durch das Vergabegremium materiell auf das Vorliegen eines schlüssigen Konzepts des Projekts, die Notwendigkeit der einzelnen Kostenpunkte und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Hierbei

können Kürzungen der Kostenpunkte durch das Vergabegremium vorgenommen werden. Hierbei ist der/dem Antragssteller\*in eine Anhörung anzubieten. Kürzungen sind zu begründen.

- (5) Übersteigt die Summe der formell und materiell zulässigen Anträge, bei Einbeziehung der Kürzungen, die Fördersumme, die für diesen Zeitpunkt zur Verfügung steht, so ist die Fördersumme anteilig nach der beantragten Fördersumme zu verteilen.
- (6) Werden Fördermittel zu einem Förderzeitpunkt nicht ausgeschöpft, so sind die restlichen Mittel dem nächsten Förderzeitpunkt hinzu zu rechnen.
- (7) Die Ablehnung oder die endgültige Fördersumme ist der/dem Antragssteller\*in mitzuteilen. Über die Fördermittelvergabe ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 16 VERGABEKRITERIEN

- (1) Geförderte Veranstaltungen müssen grundsätzlich allen Mitgliedern des Vereins ohne Zahlung eines Eintrittsgelds offenstehen.
- (2) Die weiteren Kriterien sind durch das Vergabegremium festzulegen.

## § 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Studentenwerk Oberfranken unter der Bedingung der Verwendung im Sinn des Vereinszwecks.

Bayreuth, den 23. November 2020